

Traktat zwischen Preußen und den Niederlanden

Quelle: [Preuß. GS 1818 Anhang S. 22](#)

Der Vertragstext ist in der Quelle in deutscher und französischer Sprache in zwei Spalten gesetzt. Da der französische Text in der Quelle in Antiqua gesetzt ist, wird hier nur der deutsche Text wiedergegeben.

— 22 —

(No. 3.) Übersetzung des zwischen S. M. dem Könige von Preußen und S. M. dem Könige der Niederlande zu Wien den 31. Mai 1815. geschlossenen Tractats.

Im Namen der hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit!

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König der Niederlande wünschen die Bestimmungen des am 30sten Mai Ein Tausend achthundert vierzehn zu Paris abgeschlossenen Friedenstractats in Ausführung zu bringen und zu vervollständigen, da selbiger in der Absicht ein gehöriges Gleichgewicht in Europa einzuführen und die vereinigten Provinzen in ein Verhältniß zu bringen, das sie in den Stand setzt, durch ihre eignen Mittel ihre Unabhängigkeit zu behaupten, ihnen zwar die zwischen dem Meere, den französischen Grenzen und der Maas enthaltenen Länder zusichert, jedoch noch nicht ihre Grenzen auf dem rechten Ufer dieses Flußes bestimmt. Weil nun Ihre besagten Majestäten beschlossen haben, zu jenem Behuf einen besondern, den Stipulationen des Wiener Congresses gemäßen, Tractat abzuschließen, so haben sie, um alles was sich auf diesen Gegenstand bezieht, zu verabreden, festzusetzen, und zu unterzeichnen, zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen, Ihren Staatskanzler, den Fürsten von Hardenberg, Ritter des großen preußischen schwarzen und rothen Adlerordens, des preußischen St. Johanniter und eisernen Kreuzes Ordens, Ritter der kaiserlich russischen St. Andreas-, St. Alexander-Newsky, und St. Annen-Ordens erster Klasse, Großkreuz des königlich hungarischen St. Stephans-Ordens, Großkreuz der Ehrenlegion, Großkreuz des spanischen St. Carls-Ordens, Ritter des sardinischen hohen Annunciaden-, des bairischen St. Hubert-, des schwedischen Seraphinen-, des dänischen Elephanten-, des württembergischen goldnen Adler- und mehrerer anderer Orden, Ihren ersten Bevollmächtigten am Wiener Kongreß, und den Herrn Carl Wilhelm Freiherrn von Humboldt, Staatsminister Seiner besagten Majestät, Ihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihro Kaiserlich Königl. Apostolischen Majestät, Ritter des großen rothen Adler-, des preußischen eisernen Kreuzes-

Ordens, und des kaiserlich-russischen St. Annen-Ordens erster Klasse, Ihren zweiten Bevollmächtigten am Wiener Congreß, und Seine Majestät der König der Niederlande den Herrn Gerhard Carl Freiherrn van Spaen van Voorstonden, Mitstand der Ritterschaft der Provinz Geldern, außerordentlichen Gesandten und bevollmäch-

— 23 —

tigten Minister Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Fürsten von Nassau-Oranien, Großherzogs von Luxemburg, am Wiener Hofe, und einen Ihrer Bevollmächtigten am Congreß, und den Herrn Hans Christoph Ernst Freiherrn von Gagern, Großkreuz des hessischen Löwen-Ordens, und des badenschen Ordens der Treue, Bevollmächtigten Seiner besagten Majestät am Congreß, welche, nachdem sie ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten ausgewechselt haben, über folgende Artikel übereingekommen sind.

Erster Artikel.

Die ehemaligen Provinzen der vereinigten Niederlande, und die ehemaligen belgischen Provinzen, werden zusammen in den durch folgenden Artikel bestimmten Grenzen, nebst den im selbigen Artikel bezeichneten Ländern und Gebieten unter der Landeshoheit und Oberherrlichkeit Seiner Königlichen Hoheit des Fürsten von Nassau-Oranien, Souverainen Fürsten der vereinigten Provinzen, das Erb-Königreich der Niederlande bilden, und als ein solches in der durch die Verfassungs-Urkunde der besagten vereinigten Provinzen bereits festgesetzten Erbfolge-Ordnung bestehen. Seine Königlich Preußische Majestät erkennen den Titel und die Vorrechte der Königlichen Würde in dem Nassau-Oranischen Hause.

Zweiter Artikel.^a

Die Grenz-Linie welche die Gebiete enthält, aus denen das Königreich der Niederlande bestehen soll, wird auf folgende Art bestimmt: Sie geht vom Meere aus, und erstreckt sich längs den Grenzen Frankreichs von der Seite der Niederlande, so wie diese Grenzen durch den dritten Artikel des Pariser Tractats vom dreißigsten Mai Ein Tausend achthundert und vierzehn berichtigt und festgesetzt worden sind, bis zur Maas, und hiernächst, längs eben den Grenzen bis zu den ehemaligen Grenzen des Herzogthums Luxemburg. Von da folgt sie der Richtung der Grenzen zwischen diesem Herzogthum und dem ehemaligen Bisthum Lüttich, bis sie im Süden von Deiffelt mit den westlichen Grenzen dieses Cantons und des Cantons Malmedy zusammentrifft, und geht bis auf den Punct, wo letztere die Grenzen zwischen den ehemaligen Ourthe- und Roer-Departementern erreicht. Hiernächst zieht sie sich längs diesen Grenzen bis sie die Grenzen des

^a Dazu Grenzvertrag, unten No. 16.

ehemaligen französischen Cantons Eupen im Herzogthum Limburg berührt, und indem sie der westlichen Grenze jenes Cantons in nördlicher Richtung folgt, und zur rechten Seite einen kleinen Theil des ehemaligen französischen Cantons Aubel liegen läßt, vereinigt sie sich mit dem Berüh-

— 24 —

rührungs-Puncte der drei ehemaligen Ourthe-, Nieder-Maas- und Roer-Departementer. Von jenem Puncte aus, folgt besagte Linie derjenigen welche beide letztere Departementer trennt bis da wo sie den Wormfluß berührt (der in die Roer fällt) und zieht sich längs diesem Fluße bis an den Punct, wo sie wiederum die Grenze jener beiden Departements erreicht. Sie verfolgt diese Grenze bis im Süden von Hillensberg (im ehemaligen Roer-Departement) steigt dann wieder nördlich hinauf, läßt Hillensberg rechts liegen, durchschneidet den Canton Sittard in zwei beinah gleiche Theile, so daß Sittard und Susteren links bleiben, und erreicht dann das ehemalige holländische Gebiet; hiernächst läßt sie dies Gebiet links liegen, folgt dessen östlicher Grenze bis auf den Punct, wo diese das ehemalige österreichische Fürstenthum Geldern von der Ruremonder Seite berührt, und nimmt ihre Richtung nach dem östlichsten Punct des holländischen Gebiets im Norden von Swalmen, so daß sie ununterbrochen dies Gebiet umfaßt.

Endlich, indem sie von dem östlichsten Puncte ausgeht, erreicht sie jenen andern Theil des holländischen Gebiets, wo sich Venloo befindet, und schließt diese Stadt und ihr Gebiet mit ein. Von dort an bis zur ehemaligen holländischen Grenze ohnweit der unterhalb Gennep gelegenen Ortschaft Mook, folgt sie dem Lauf der Maas in einer solchen Entfernung von dem rechten Ufer, daß alle Ortschaften die von diesem Ufer nicht weiter als tausend rheinländische Ruthen (deren tausend neunhundert siebenzig dem funfzehnten Theil eines Grades des Meridians gleich gelten) entlegen sind, mit ihren Bezirken dem Königreich der Niederlande angehören werden; wobei jedoch als Reziprocität dieses Grundsatzes wohl zu verstehen ist, daß kein Punct des Maas-Ufers einen Theil des preußischen Gebiets ausmachen kann, da selbiges wenigstens achthundert rheinländische Ruthen davon entfernt bleiben soll.

Von dem Puncte an wo die eben beschriebene Linie die alte holländische Grenze bis zum Rhein erreicht, soll jene Grenze im wesentlichen so verbleiben, wie sie zwischen Cleve und den vereinigten Provinzen im Jahre Ein Tausend sieben hundert fünf und neunzig bestand. Sie soll durch die Commission untersucht werden, welche zur genauern Bestimmung der im vierten Artikel bezeichneten Grenzen des Königreichs der Niederlande sowohl, als des Großherzogthums Luxem-

burg von beiden Regierungen unverzüglich ernannt werden wird, und diese Commission soll auch mit Zuziehung von Sachverständigen, alles was die hydrotechnischen Anlagen und andre Gegenstände betrifft, zum gegenseitigen Vortheil der hohen contrahirenden Theile auf die

— 25 —

billigste und zweckmäßigste Weise reguliren. Dieselbe Maaßregel erstreckt sich auf die Abgrenzung in den Bezirken der Ortschaften Kyfwaerd, Lobitz und des ganzen Gebiets bis Kekerdom.

Die Enklaven Huissen, Malburg, Lymers mit der Stadt Sevenaer und der Herrschaft Weel sollen einen Theil des Königreichs der Niederlande ausmachen. und Seine Königl. Preußische Majestät leisten auf ewige Zeiten für Sich und alle Ihre Nachkommen und Nachfolger darauf Verzicht.

Dritter Artikel.

Der in dem im folgenden Artikel bezeichneten Grenzen enthaltene Theil des damaligen Herzogthums Luxemburg, wird dem souverainen Fürsten der vereinigten Provinzen, nunmehrigen Könige der Niederlande gleichmäßig abgetreten, um von Ihm und Seinen Nachfolgern in vollem Eigenthum und mit voller Landeshoheit und Oberherrlichkeit auf ewige Zeiten besessen zu werden. Der Souverain der Niederlande wird zu seinen bisherigen Titeln den eines Großherzogs von Luxemburg hinzufügen, und es bleibt Seiner Majestät die Befugniß vorbehalten, rücksichtlich der Erbfolge im Großherzogthum eine solche Familien-Ausgleichung zwischen den Prinzen Ihren Söhnen zu treffen, welche sie dem Interesse Ihrer Monarchie und Ihren väterlichen Absichten gemäß erachten werden.

Das zum Ersatz für die Fürstenthümer Nassau-Dillenburg, Siegen, Hadamar und Dietz dienende Großherzogthum Luxemburg, soll einen der Staaten des deutschen Bundes ausmachen, und der Fürst, König der Niederlande, wird mit allen den übrigen deutschen Fürsten zu ertheilenden Vorzügen und Vorrechten, als Großherzog von Luxemburg in den Bund eintreten.

Die Stadt Luxemburg soll in militairischer Beziehung als Bundesfestung angesehen werden. Indessen behält der Großherzog das Recht, den Militair-Gouverneur und Commandanten der Festung zu ernennen, jedoch unter Vorbehalt der Bestätigung der ausführenden Gewalt des Bundes, und unter jedweden andern Bedingungen, die in Gemäßheit der künftigen Bundes-Verfassung festzusetzen für nöthig erachtet werden möchten.

Vierter Artikel.

Das Großherzogthum Luxemburg bestehet aus dem ganzen Gebiet, welches zwischen dem im zweiten Artikel bezeichneten Königreich der Niederlande, Frankreich, der Mosel bis zur Mündung der Sure, dem Laufe der Sure bis zum Zusammenfluß der Our, und dem Laufe des letztern Flusses bis zu den Grenzen des ehemaligen französischen und nicht zum jetzigen Herzogthume

— 26 —

Luxemburg gehörigen Cantons St. Vith belegen ist.

Da über das Eigenthum des Herzogthums Bouillon sich Streitigkeiten erhoben haben, so verpflichten sich Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, demjenigen Theilhaber, dessen Rechte gesetzlicher Weise werden bestätigt worden seyn, den in oben angeführter Demarcations-Linie enthaltenen Antheil des besagten Herzogthums zurückzugeben.

Fünfter Artikel.

Seine Majestät der König der Niederlande entsagen auf ewige Zeiten für sich und ihre Nachkommen und Nachfolger, zu Gunsten seiner Majestät des Königs von Preußen, den souverainen Besitzungen welche dem Hause Nassau-Oranien in Deutschland zustanden, und namentlich den Fürstenthümern Dillenburg, Dietz, Siegen und Hadamar, mit Einschluß der Herrschaft Beilstein, so wie diese Besitzungen zwischen den beiden Linien des Hauses Nassau durch den im Haag am vierzehnten Julii Ein Tausend achthundert vierzehn abgeschlossenen Tractat definitiv regulirt und festgesetzt worden sind. Seine Majestät leisten auf das Fürstenthum Fulda und auf die übrigen Bezirke und Gebiete, die Ihnen durch den zwölften Artikel des Haupt-Rezesses der außerordentlichen Reichs-Deputation vom fünf und zwanzigsten Februar Ein Tausend achthundert drei zugesichert waren, gleichmäßig Verzicht.

Sechster Artikel.

Das Erbfolgerecht und die Erbfolgeordnung welche durch den sogenannten nassauischen Erbverein im Jahre Ein Tausend siebenhundert drei und achtzig unter den beiden Zweigen des nassauischen Hauses festgesetzt worden sind, werden aufrecht gehalten, und von den vier nassau-oranischen Fürstenthümern auf das Großherzogthum Luxemburg übertragen.

Siebenter Artikel.

Indem seine Majestät der König der Niederlande unter ihrer Landeshoheit und Oberherrlichkeit die in dem zweiten und vierten Artikel bezeichneten Länder vereinigen, treten sie in alle Rechte, und über-

nehmen rücksichtlich der von Frankreich getrennten Provinzen und Bezirke alle in dem zu Paris am dreißigsten Mai Ein Tausend achthundert vierzehn abgeschlossenen Friedenstractat festgesetzte Lasten und Verbindlichkeiten.

Achter Artikel.

Da Seine Majestät der König der Niederlande unter dem ein und zwanzigsten Julii Ein Tausend achthundert vierzehn, die acht in der Beilage zum gegenwärtigen Tractat enthaltenen Artikel als Grundlagen

— 27 —

der Vereinigung Belgiens mit den vereinigten Provinzen anerkannt und bestätigt haben, so sollen besagte Artikel dieselbe Kraft und Gültigkeit haben als wenn sie von Wort zu Wort in den gegenwärtigen Vertrag eingeschaltet wären.

Neunter Artikel.

Es soll von Seiten Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Majestät des Königs der Niederlande unverzüglich eine Commission ernannt werden, um alles was sich auf die Abtretung der nassauischen Besitzungen bezieht, rücksichtlich der Archive, des Schuldenwesens, der Cassenüberschüsse und anderer Gegenstände dieser Art zu reguliren. Der Theil der Archive welcher nicht die abgetretenen Länder sondern das Haus Oranien betrifft, und alles was zum Privat- und persönlichen Eigenthum Seiner Majestät des Königs der Niederlande gehört, als Bibliotheken, Cartensammlungen und andre dergleichen Gegenstände, soll Seiner Majestät verbleiben und Ihnen sogleich übergeben werden. Da ein Theil der oberwähnten Besitzungen gegen herzoglich und fürstlich nassauische Besitzungen ausgetauscht worden ist, so verpflichten Sich Seine Majestät der König von Preußen, und Seine Majestät der König der Niederlande willigen ein, daß die durch gegenwärtigen Artikel stipulirte Verbindlichkeit auf Ihre herzoglich und fürstlich-nassauische Durchlauchten für den mit Ihren Staaten zu vereinigenden Theil besagter Besitzungen übertragen werde.

Zehnter Artikel.

Da Seine Majestät der König von Preußen, nach der Einnahme der holländischen Festungen durch die preußischen Truppen, Seiner Majestät dem Könige der Niederlande auf Ihr Ansuchen, einer desfallsigen freundschaftlichen Ausgleichung unbeschadet, die in jenen Festungen genommene Artillerie überlassen haben, so behalten Sich Seine Königlich-Preußische Majestät hierüber Ihre Rechte vor.

Eilfter Artikel.

Gegenwärtiger Tractat soll ratificirt, und die Ratifications-Urkunden binnen sechs Wochen, oder früher, wenn es seyn kann, ausgetauscht werden.

Zu dessen Urkund haben obgenannte Bevollmächtigte ihn unterzeichnet, und mit ihren Wappen-Siegeln versehen.

Geschehen zu Wien, dem ein und dreißigsten Mai, im Jahre Christi Ein Tausend achthundert und funfzehn.

(Unterzeichnet:)

(L. S.) Fürst **von Hardenberg.**
(L. S.) Baron **von Humboldt.**
(L. S.) Baron **von Spaen.**
(L. S.) Baron **von Gagern.**

— 28 —

Beilage

zum achten Artikel des Tractats vom 31. Mai 1815.

Acte unterzeichnet von dem Staats-Secretair der auswärtigen Angelegenheiten zur Annahme der Landeshoheit und Oberherrlichkeit Seiner Königlichen Hoheit in den belgischen Provinzen.

Nachdem Seine Exzellenz der Graf von Clancarty, außerordentlicher Bothschafter und bevollmächtigter Minister Seiner Königlich-Großbritannischen Majestät bei Seiner Königl. Hoheit dem souverainen Fürsten der vereinigten Niederlande, in Verfolg einer im vergangenen Juni über die Vereinigung Belgiens mit Holland zwischen den Ministern der hohen alliirten Mächte abgehaltenen Conferenz, dem Unterzeichneten das darüber abgefaßte und von besagten Ministern unterschriebene Protokoll abschriftlich übergeben, und nachdem besagter Bothschafter ihm auch die von seinem Hofe eingegangenen Instructionen mitgetheilt hat, laut welchen mit dem General-Gouverneur Belgiens General Freiherrn von Vincent dahin zu verabreden gewesen, daß die provisorische Regierung der belgischen Provinzen demjenigen der im Namen der alliirten Mächte von Seiner Königlichen

Hoheit, damit beauftragt werden möchte, bis zu ihrer definitiven und förmlichen Vereinigung übergeben werde, wofern nur vorläufig und gemeinschaftlich mit den gegenwärtig im Haag befindlichen Ministern oder andern diplomatischen Agenten Österreichs, Rußlands und Preußens, besagter Bothschafter, der dem souverainen Fürsten, durch besagtes Protocoll geschehenen Einladung zu Folge, von Seiner Königlichen Hoheit den förmlichen Beitritt zu den über die Vereinigung beider Länder verabredeten Bedingungen erlange; so hat der Unterzeichnete die Abschrift des Protocolls und die offizielle Note des besagten Bothschafter, welche den kurzen wesentlichen Inhalt seiner desfallsigen Instructionen enthielt, Seiner Königlichen Hoheit vorgelegt.

Seine Königliche Hoheit der souveraine Fürst erkennen, daß die im Protocoll enthaltenen Bedingungen der Vereinigung den acht Artikeln gemäß sind, deren Inhalt folgendermaßen lautet:

Erster Artikel.

Diese Vereinigung soll innig und vollständig seyn, so daß beide Länder nur einen und denselben Staat bilden, welcher durch die in Holland bereits eingeführte

— 29 —

und in gemeinschaftlicher Übereinstimmung, den neuern Umständen gemäß zu modificirende Verfassung regiert werde.

Zweiter Artikel.

Es soll in den Artikeln dieser Verfassung, welche allem und jedem Gottesdienst einen gleichmäßigen Schutz und eine gleiche Begünstigung zusichern, und die Zulassung aller Bürger, von welcher Religion und Glauben sie seyn mögen, zu den öffentlichen Ämtern und Bedienungen verbürgen, keine Neuerung eingeführt werden.

Dritter Artikel.

Die belgischen Provinzen sollen in der Versammlung der General-Staaten gehörig repräsentirt, und die gewöhnlichen Sitzungen dieser Versammlung zu Friedenszeiten wechselseitig in einer holländischen und in einer belgischen Stadt gehalten werden.

Vierter Artikel.

Da solchergestalt alle Einwohner der Niederlande constitutionmäßig untereinander gleich gestellt sind, so sollen die verschiedenen Provinzen gleichmäßig alle Handels- und andre Vortheile genießen, welche ihre respective Lage mit sich bringt, ohne daß irgend ein Hinderniß oder Einschränkung der einen zum Vortheil der andern in den Weg gelegt werden dürfe.

Fünfter Artikel.

Unmittelbar nach der Vereinigung sollen die belgischen Provinzen und Städte zum Colonialhandel und Schifffahrt auf demselben Fuß zugelassen werden, als die holländischen Provinzen und Städte.

Sechster Artikel.

Da die Lasten sowohl als die Vortheile gemein seyn müssen, so fallen die bis zum Zeitpunkt der Vereinigung einer Seits von den holländischen andrer Seits von den belgischen Provinzen contrahirten Schulden, der niederländischen General-Schatzkammer zur Last.

Siebenter Artikel.

Nach eben denselben Grundsätzen werden die zur Anlegung und Erhaltung der Grenzbefestigungs-Werke des neuen Staats erforderlichen Ausgaben von der General-Schatzkammer getragen, da sie aus einem Gegenstande erwachsen, der die Sicherheit und Unabhängigkeit aller Provinzen und der ganzen Nation angeht.

— 30 —

Achter Artikel.

Die Deichanlegungs- und Unterhaltungskosten sollen auf Rechnung derjenigen Districte bleiben, welche bei diesem Theile des öffentlichen Dienstes unmittelbar interessirt sind, jedoch mit Vorbehalt der Verbindlichkeit die dem Staate überhaupt obliegt, in einem außerordentlichen Unglücksfall Beihülfe zu leisten. Dies alles so wie es bisher in Holland gehalten worden ist.

Und nachdem Seine Hoheit obige acht Artikel als Grundlage und Bedingungen der Vereinigung Belgiens mit Holland unter der Landeshoheit und Oberherrlichkeit Seiner Königlichen Hoheit angenommen haben,

wird unterzeichneter Anna Wilhelm Carl Baron van Nagell, Kammerherr Seiner Königlichen Hoheit des souverainen Fürsten der vereinigten Niederlande und Dero Staats-Secretair für die auswärtigen Angelegenheiten im Namen und von Seiten seines Durchlauchtigen Herrn beauftragt und ermächtigt, die Landeshoheit und Oberherrlichkeit der belgischen Provinzen unter den in den acht vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bedingungen anzunehmen, und durch gegenwärtige Urkunde deren Annahme und Ausführung zu garantiren.

Zu dessen Urkund unterzeichneter Anna Wilhelm Carl Baron van Nagell, Kammerherr Seiner Königlichen Hoheit des souverainen Fürsten der vereinigten Niederlande und Dero Staats-Secretair für die auswärtigen Angelegenheiten, gegenwärtige Acte mit seiner Namensunterschrift versehen hat, und mit seinem Wapensiegel bedrucken lassen.

Geschehen im Haag, den 21. Julii 1814.

(Unterzeichnet:)

(L. S.) **A. W. C. van Nagell.**

dem Original gleichlautend.

Der General-Secretair im Departement
der auswärtigen Angelegenheiten.

(Unterzeichnet:)

van Zuylen van Nyevelt.

Quelle

Preuß. GS

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. - Berlin
1818

Digitalisat: [Staatsbibliothek Berlin](#)

Hinweise

[HIS-Data 148](#): Preußische Gesetzsammlung

Betrifft: [HIS-Data 1619](#): Königreich Preußen

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

[Regeln für die Textübertragung](#)